



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND

Regionalverein München e.V.

Satzung (Stand Mai 2024)

Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere individuelle Begleitung entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt. Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft in ihren eigenen Zielen in ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Regionalverein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bayern e. V.“, im Weiteren als Regionalverein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister München unter der Nummer VR 16697 eingetragen und hat seinen Sitz in München.
2. Der Regionalverein ist Mitglied in der „Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.“ mit Sitz in Berlin (Bundesverein).
3. Das Geschäftsjahr des Regionalvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Regionalvereins

Zweck des Regionalvereins ist die Förderung von hochbegabten Kindern (Kinder, Jugendliche und Schüler).

Der Regionalverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im regionalen Zuständigkeitsbereich des Regionalvereins wird der Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft in den Bereichen der Hochbegabung.
- b) Unentgeltliche Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern und sonstigen Bezugspersonen sowie von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z. B. Psychologen, Soziologen, Sozialpädagogen und Kinderärzten;
- c) Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreisen, um Eltern von hochbegabten Kindern die Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren;
- d) Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder;
- e) Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Behörden, politischen Parteien und sonstigen Multiplikatoren;
- f) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder und Jugendliche;
- g) Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere an den Universitäten und Hochschulen.
- h) Herausgabe von Publikationen soweit notwendig.
- i) Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen der Hochbegabtenforschung für die breite Öffentlichkeit



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND

Regionalverein München e.V.

Der Regionalverein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Regionalverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Regionalvereinsvorstandes.
2. Kinder sind Mitglieder ohne Stimmberechtigung durch Beitritt eines Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen können Kinder direkt Mitglied werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Regionalverein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Regionalvereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen);
 - b) bei juristischen Personen mit der Auflösung;
 - c) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - d) durch Ausschluss aus dem Regionalverein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Regionalvereins oder gegenüber der Geschäftsstelle des Regionalvereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied wird aus dem Regionalverein ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist erst wirksam, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind.
4. Ein Mitglied kann, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, durch Beschluss des Regionalvereinsvorstandes aus dem Regionalverein ausgeschlossen werden. Als schwerwiegende Gründe kommen in Betracht:
 - a. ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, durch das der Regionalverein und/oder der Bundesverein einen erheblichen Schaden erlitten hat oder erleidet;
 - b. sonstige Vorkommnisse, die ein Aufrechterhalten der Mitgliedschaft als nicht geboten erscheinen lassen.
5. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied der Ausschluss unter Mitteilung des konkreten Ausschlussgrundes in Textform (§ 126b BGB) angedroht werden. Dem Mitglied wird unter Setzung einer angemessenen Frist (in der Regel drei Wochen) Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem Regionalvereinsvorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung des Regionalvereins zu verlesen. Über den Ausschluss soll erst entschieden werden, wenn die Stellungnahme eingegangen oder die Frist verstrichen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen sowie mit dem Datum zu dem die Mitgliedschaft endet zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes des Regionalvereins steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND

Regionalverein München e.V.

beim Vorstand des Regionalvereins in Textform (§ 126 b BGB) eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung hat über die Berufung zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe, jedoch mindestens den Beitrag, der von der Mitgliederversammlung des Regionalvereins festgesetzt wird. Er ist jährlich im Voraus – spätestens jedoch im 1. Quartal des Geschäftsjahres – zu entrichten. Neumitglieder zahlen im Jahr ihres Vereinsbeitritts den Betrag anteilig auf die verbleibenden Monate bis Jahresende berechnet.
2. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder durch den Vorstand des Regionalvereins auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden.
3. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Regionalvereins, Grundsatz der Ehrenamtlichkeit, Haftpflichtversicherung

1. Organe des Regionalvereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand (Regionalvereinsvorstand)
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Mittel des Regionalvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Arbeit für den Regionalverein erfolgt ehrenamtlich. Auslagen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Vereinsämter und in Verfolgung des Vereinszwecks werden erstattet. Einzelheiten hierzu werden bedarfsweise durch Vorstandsbeschlüsse des Regionalvereins oder durch eine Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes des Regionalvereins oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Deren Höhe muss angemessen sein und darf weder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden noch die steuerfreie Ehrenamtpauschale überschreiten.
5. Mit Mitgliedern, die in freier Mitarbeit für den Regionalverein tätig werden (z. B. in der Verwaltung oder als Kursanbieter), ist eine entsprechende Vereinbarung über die Vergütung durch den Vorstand abzuschließen.
6. Der Regionalverein hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Diese soll sowohl etwaige Schäden Dritter durch die Tätigkeit des Regionalvereins abdecken als auch die ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder, die natürliche Personen sind, von einer Haftung für lediglich fahrlässiges Verhalten weitgehend freistellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied, soweit es seinen Pflichten aus § 5 nachgekommen ist, eine Stimme. Auch Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens 25 andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND

Regionalverein München e.V.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers
4. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
5. Neuwahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
6. Wahl von zwei Kassenprüfern, soweit erforderlich
7. Wahl von Beisitzern, soweit erforderlich
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Regionalvereins. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
10. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zur Mitte des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Regionalvereins stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen entweder in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, Telefax) oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Vereinszeitschrift folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben per Brief gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Regionalverein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. E-Mail und Telefaxe gelten als zugegangen, wenn bei dem Versand an die letzte bekannt gegebene Emailadresse oder Telefaxnummer keine Fehlermeldung auftritt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Regionalvereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung des Regionalvereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Regionalvereins nach §§ 8, 9 wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND

Regionalverein München e.V.

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hat im Wahlverfahren keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Wiederholungswahl statt. Hier ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl erneut durchzuführen, danach wird die Abstimmung vertagt.

Zur Änderung der Satzung des Regionalvereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Regionalvereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

Der Vorstand des Regionalvereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR oder mit Bindungsfristen von mehr als 3 Monaten sind für den Regionalverein nur verbindlich, wenn ein entsprechend protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Regionalvereins. Zur Regelung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Regionalvereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND

Regionalverein München e.V.

Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Beschluss Protokolle anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe wahr.

Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen.

Der Vorstand vertritt den Regionalverein auf den Delegiertenversammlungen des Bundesvereins. Er nimmt hier die Aufgaben der Delegierten gemäß § 7 der Satzung des Bundesvereins wahr.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüfer, Rücktritt, Vakanz und Notvorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung des Regionalvereins bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (in der Regel für 2 Jahre) gewählt; sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, wenn dieses nicht auf andere Weise vakant wird (z. B. durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft). Wählbar sind nur Regionalvereinsmitglieder, die diesem Regionalverein seit mindestens einem Jahr angehören.

Ein Rücktritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

Werden Vorstandsämter vakant, so hat der verbleibende Vorstand zeitnah jedes vakante Amt einem Mitglied des Regionalvereins, das dem verbleibenden Vorstand nicht angehört, zu übertragen. Dabei sind Rotationen in den Vorstandsämtern zulässig. Der Vorstandsbeschluss hierzu muss einstimmig erfolgen. Die so ernannten Mitglieder des Vorstands (kommissarische Mitglieder) haben alle Rechte und Pflichten, die sie auch als gewählte Vorstandsmitglieder hätten. Ihre Amtsdauer endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

Eine Ämterhäufung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Dies schließt auch Vorstandsämter in anderen Regionalvereinen und im Bundesverein der DGhK ein.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand des Regionalvereins fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Durchführung einer Vorstandssitzung im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.



§ 15 Vergütungen

1. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass dem Vorstand für die Dauer eines Jahres für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 16 Auflösung des Regionalvereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Regionalvereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Regionalverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Regionalvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. (Bundesverein), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2024 in Kronach am 04. Mai 2024

Formeller Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass wir – zum Zwecke der besseren Lesbarkeit – auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet haben. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.